

Federf. Stadtamt: Rechnungsprüfungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr Hemmers	17.12.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003

- Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO -

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Nach § 101 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob
 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist und
 4. die Vorschriften über die Verwaltung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

In die Prüfung der Rechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Sozialhilfe vorgenommen werden.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung ist gem. § 101 Abs. 3 GO in einem Schlussbericht zusammenzufassen und in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern. Die Einwohner oder Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt. Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in dem gesonderten Berichtsband darzustellen. Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 - einschließlich der Darstellung der Prüfung der delegierten Sozialhilfeaufgaben - vom 19.11.2004 soll vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 14.12.2004 behandelt werden. Das Ergebnis der Beratung wird in der Ratssitzung bekannt gegeben.

2. Nach § 94 Abs. 1 GO beschließt der Rat über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde bereits jeweils ein Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 zugesandt. Für die übrigen Ratsmitglieder ist dieser Bericht der Vorlage beigelegt.

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 GO die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 94 Abs. 1 S. 2 GO die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters.

Der stellvertretende
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

- Uhlenbrock -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: